

Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 1527/2012

Der Oberbürgermeister

I/01-011-42-04-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

09.03.12

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	13.03.2012	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Durchfahrtsregelung Tunnel Neukronenberger Straße

- Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Freie Wähler vom 29.02.12

- Stellungnahme der Verwaltung vom 08.03.12 (s. Anlage)

Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 1528/2012

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

09.03.12

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	13.03.2012	Entscheidung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	26.03.2012	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Keine Tunnelsperrung Neukronenberger Straße

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 01.03.12

- Stellungnahme der Verwaltung vom 08.03.12 (s. Anlage)

01

- über Herrn Beigeordneten Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Stein
gez. Buchhorn

1. Durchfahrtsregelung Tunnel Neukronenberger Straße

- **Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Freie Wähler vom 29.02.2012**
- **Nr. 1527/2012 (ö)**

2. Keine Tunnelsperrung Neukronenberger Straße

- **Antrag der Fraktionen BÜRGERLISTE vom 01.03.2012**
- **Nr. 1528/2012 (ö)**

Es ist grundsätzlich möglich, durch entsprechende Beschilderung Streckenabschnitte, wie beispielsweise der Bereich des Tunnels Neukronenberger Straße, zu untersagen. Die vorgeschlagene Sperrung mit Verkehrszeichen (VZ) 250 würde allerdings nur noch die freie Nutzung für Fußgänger, nicht aber für Radfahrer zulassen. Daher schlägt die Verwaltung vor, hier Verkehrszeichen 260 (Verbot für Krafträder auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge) anzuordnen, wonach motorisierter Zweiradverkehr und zweispurige Fahrzeuge (PKW, LKW etc) den Tunnel nicht mehr passieren dürfen. Fahrradfahrer oder Fußgänger können ihn jedoch weiterhin ungehindert nutzen.

Die Sperrung des Tunnels Neukronenberger Straße ist aber nach einer Prüfung durch die Tiefbauverwaltung rechtlich bedenklich:

Die Neukronenberger Straße gilt im Abschnitt zwischen Burscheider Straße und Einmündung Flabbenhäuschen für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr als faktisch gewidmet. Vor diesem Hintergrund ist die Sperrung des Tunnels mit gleichzeitiger Durchfahrtsberechtigung (Ausnahmegenehmigung) für einen bestimmten Personenkreis selbst für eine zeitlich begrenzte Erprobungsphase straßenrechtlich als bedenklich zu beurteilen. Für drei Gebäude (Neukronenberger Straße 30, 32 und Flabbenhäuschen 15) ist es der alleinige Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz.

Bedenken gibt es auch hinsichtlich eines notwendigen Einziehungsverfahrens nach Beendigung der Probephase, da die Bedingungen für eine erfolgreiche Einziehung (Wegfall der Verkehrsbedeutung und überwiegendes Wohl der Allgemeinheit) nicht grundsätzlich gegeben sind.

Es wird daher von der Tiefbauverwaltung vorgeschlagen, nicht den Tunnel, sondern die Neukronenberger Straße zwischen den Einmündungen Flabbenhäuschen und Biesenbach für den unerwünschten Durchgangsverkehr mit VZ 260 zu sperren. Die-

ser Abschnitt der Neukronenberger Straße ist nicht gewidmet, da es sich um eine unparzellierte Straßenfläche handelt, die vormals als Zufahrt der Fabrik Neucronenberg diente und mit dem Firmengelände erst Ende der 70er Jahre seitens der Stadt erworben wurde. Die Stadt hat für diesen Abschnitt daher alle Möglichkeiten, den Nutzerkreis selbstständig zu definieren ohne dass ein straßenrechtliches Verfahren notwendig wäre.

Die Straßenverkehrsbehörden sind nach § 46 Absatz 1 Nr. 11 der Straßenverkehrsordnung (StVO) berechtigt, Ausnahmen von dem oben angesprochenen Verkehrszeichen 260 zu genehmigen. Hierzu besteht nach Ziffer 264 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) ein Gebührenrahmen in Höhe von 10,20 € bis 767,00 €. Die Gebühr ist unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes sowie des wirtschaftlichen Nutzens für den Betroffenen festzusetzen. Die vorgeschlagene Gebühr in Höhe von 20,00 € für einen Zeitraum von 3 Jahren erfüllt diese Voraussetzungen selbst dann nicht, wenn man den Nutzen für den einzelnen Antragsteller außer Acht lässt, weil der anfallende Arbeitsaufwand und Sachmitteleinsatz bereits bei ca. 30,00 € liegt. Sofern die Verwaltung den betroffenen Haushalten Anträge zusenden soll, würde sich der Verwaltungsaufwand auf ca. 50,00 € erhöhen. Es ist daher seitens der Verwaltung vorgesehen, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € bzw. 50,00 € entsprechende dem Arbeitsumfang zu erheben.

Die im Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE ausgesprochene Annahme, dass durch die vorgesehenen Sperrmaßnahmen Durchgangsverkehr von der Neukronenberger Straße auf die Burscheider Straße verlagert wird, ist zutreffend. Dies wird in der morgendlichen Verkehrsspitze zu einem größeren Rückstau führen.

gez. Laufs